

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

105 (22.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 105.

Karlsruhe 22. September.

LXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Mittheilungen der ersten Kammer. — Gesetzentwurf über die Hundstare. — Berathung des §. 16 des Zehntablösungsgesetzes. —)

Der Präsident zeigt zwei Mittheilungen der ersten Kammer an, wornach dieselbe den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Budgetnachweisungen, und über die zur Vorlage reclamirten provisorischen Gesetze und Verordnungen theils beigetreten ist, theils aber die Zustimmung verweigert hat. —

Staatsrath Winter legt über die künftige Entrichtung der Hundstare folgenden Gesetzentwurf vor:

Art. 1. „Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 kr., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2. Frei von der Entrichtung der Hundstare sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3. Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amtscasse und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindscaffe.

Art. 4. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 4 fl., und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Amtscasse zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5. Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hund-

taxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6. Dieß Gesetz tritt mit dem in Kraft.“ —

Der Redner der Regierung trägt zur Begründung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen Folgendes vor:

Durch die Verordnung vom 13. Febr. 1811 geschah die erstmalige Einführung der Hundstare; solche wurde jährlich auf 3 fl. für jeden Hund festgesetzt, und der ganze Ertrag den Amtscassen zugewiesen.

Von der Entrichtung dieser Taxe waren jedoch frei: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, einschließlich der Schäfer und Feldhüter; die Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, sodann die zur Jagdberechtigten Stellen und Personen.

Vier Jahre später wurde diese Taxe durch die Verordnung vom 20. August 1815 auf 1 fl. 30 kr. heruntergesetzt, und die Taxefreiheit einzig auf die öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger (und zwar Letztere nur auf so viele Hunde, als sie diensthalber halten müssen) beschränkt.

Nach Verlauf von elf Jahren, nämlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1826, wurde in der Unterstellung, daß nur in Folge der niedrigen Taxe von 1 fl. 30 kr. die Anzahl der Hunde sich außerordentlich vermehrt habe, wieder die frühere Taxe von 3 fl. für jeden über sechs Wochen alten Hund eingeführt, und zudem noch bestimmt, daß für jeden weiteren Hund, welchen Jemand halte, eine Taxe von 6 fl. entrichtet werden müsse. — Auch sollten die Taxen nicht mehr ganz in die Amtscassen, sondern nur zu zwei Drittel in solche, das andere ein Drittel aber in die Gemeindscaffen fließen.

Von dieser Taxe wurden jedoch befreit:

1) die herrschaftlichen Förster und Jäger, so wie sämtliche Jagdeigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, für sämtliche Hunde, welche zum Jagddienst wirklich ge-

braucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Kost, oder in fremder Verpflegung gehalten werden.

2) Jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardist, Hartschier, Gefangenwärter, so fern er im Gefängnisse wohnt, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen, von den übrigen Häusern der Gemeinseinwohner getrennt stehenden, Hauses — jedoch nur für einen Hund — und für jeden weitem Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. bezahlen.

Endlich wurde durch die Verordnung vom 9. Oct. 1826 die Taxe für Hunde, welche die Postwagen-Conducteurs, Jagdpächter, Nagelschmiede und Trüffeljäger halten, auf den frühern Betrag von 1 fl. 30 fr. wieder herabgesetzt. —

Der Zweck der obgedachten Verordnung vom 24. Mai 1826 war lediglich kein anderer, als durch die Erhöhung der Taxe auf 3 fl. und beziehungsweise 6 fl. auf die allmähliche Verminderung der großen Anzahl von Hunden hinzuwirken, und dadurch den, besonders damals häufig vorgekommenen Unglücksfällen, welche durch wüthende Hunde entstanden, nachdrücklich zu begegnen.

Die bisherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß solcher nur theilweise, und in einzelnen Orten und Gegenden gar nicht erreicht wurde. Der Vortheil, den man sich von der Erhöhung der Taxe versprochen hatte, wurde anderseits durch die Gestattung der vielen Taxbefreiungen wieder aufgehoben, und gab zudem zu vielen Unterschleifen Veranlassung. Gesezt aber auch, die Absicht der Verminderung der Hundezahl wäre durch die Erhöhung der Taxe auf 3 und resp. 6 fl. erreicht worden, so hatte dieses doch den Nachtheil, daß in einzelnen Gegenden, und insbesondere im vormaligen Main- und Tauberkreise, die Diebstähle und Einbrüche inzwischen häufiger vorgekommen sind, weil in den Ortschaften viel weniger Hunde, als früher, gehalten worden.

Es wird daher der erste Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs, wornach künftig jeder Besitzer eines Hundes jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 fr., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen muß, seine Rechtfertigung finden.

Was die geringere Betarung der Hündinnen betrifft, so liegt dieser die Absicht zum Grunde, dadurch zu bewirken, daß mehr Hündinnen als bisher gehalten werden, indem nach glaubwürdigen Behauptungen die Hundswuth vorzüglich dem ungleichen Verhältniß der Geschlechter zuzuschreiben ist.

Der zweite Artikel befreit von der Entrichtung der

Hundstare die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Diese Taxbefreiung gründet sich auf die Wünsche, welche die verehrliche Kammer schon in ihrer 151. Sitzung vom Jahr 1831 ausgesprochen hat.

Eben so der dritte Artikel, wornach der Ertrag der Taxen nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amts- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindegasse fließt.

Der vierte Artikel hat lediglich die Absicht, um mögliche Unterschleife zu beseitigen, und unredliche Hundbesitzer, die ihre Hunde bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterlassen, einer Strafe zu unterwerfen. Nur wird noch ein Punkt zu erwägen seyn. Dieses Gesetz gestattet keine Ausnahme, es sind aber Personen, die ihres Dienstes wegen ein oder mehrere Hunde halten müssen, und welchen durch diese Auflage eine Dienstlast zuwächst, z. B. den Förstern, Hirten etc.

Es wird billig seyn, daß diejenige Stelle, welche solche angestellt hat, diese Auflage vergüte; künftig wird deren Selbstentrichtung zur Bedingung der Anstellung gemacht werden können. Indessen dürfte dieser Gegenstand sich mehr zur Vollzugsverordnung eignen. —

Hoffmann berichtet hierauf Namens der Zehntcommission über den früher an die Commission zurückgewiesenen §. 16 des Gesetzesentwurfs über die Zehntablösung. Die sofort eingetretene Discussion der Vorschläge, woran außer dem Berichterstatter und den Regierungscommissären Rebenius und Regenauer, besonders die Abgeordneten Rettig v. K., Körner, Wegel I., Knapp, Trefurt, v. Kottreck, Buhl, Welcker, Duttlinger, Bekk, Wegel II., Wolff, Gerbel, Föhrenbach, Mohr, Sander, Merk, v. Tscheppe, Aschbach und Rettig von Sch. Theil nahmen, führte zu folgenden Beschlüssen:

1) Im §. 14 (bereits mitgetheilt in Nr. 102 der Landtagszeitung) wurde die Bestimmung Nr. 6 so abgeändert: „Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungscapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst $1\frac{3}{4}$ Procent dieses Kapitals gleich kommt.“ „Dagegen ist jedem Einzelnen u. s. w.“

2) Der nämliche §. 14 erhielt nach Nr. 7 den weitem

Zusatz: „Das Ablösungscapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes keiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf das zehnbare Grundstück.“

3) Der §. 16 endlich wurde jetzt in folgender Fassung angenommen:

§. 16. „Bleiben einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesamtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehnbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Ertrag der verpachteten Güter.“

„Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 20 und 21 zulässigen Ablösungsgesamtheit mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungscapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Capital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesamtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §. 971 und 972 der Proceßordnung vollziehen zu lassen.“

„Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungscapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des k. R. G. 2103 auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im Fall des Verzugs, für Capital und Zins zu stehen, wenn und insofern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.“

Die Berathung des §. 26 wurde auf die nächste Sitzung vertagt. —

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Die auf heute ausgesetzt gebliebene Berathung des §. 26 des Zehntgesetzes, d. i. der Frage, welche Jahre bei der Ausmittlung des Zehntertrags zum Grunde gelegt werden sollen, hat die ganze Sitzung ausgefüllt, und zu dem Ergebnisse geführt, daß 1) der Commissionsvorschlag: die

Jahre 1821 bis 1830 zum Grunde zu legen, — von der Mehrheit (gegen eine Minorität von 19 Stimmen), verworfen, dagegen 2) Mohr's Antrag: Die Jahre 1819 bis 1832 der Durchschnittsberechnung unterzulegen, — angenommen wurde. —

Es lautet darnach jetzt der §. 26 des Entwurfs ganz so, wie wir ihn in Nr. 101. S. 756 mitgetheilt haben, mit der einzigen Aenderung, daß darin, wie überall in den spätern Paragraphen, statt „zehn Jahre von 1821 bis mit 1830.“ — es nun heißt „vierzehn Jahre von 1819 bis mit 1832.“ —

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs über das ganze Zehntablösungsgesetz wurde dasselbe von allen Stimmen gegen 6 (Buhl, Herr, Hoffmann, v. Kottek, Sander und Sonntag) angenommen. —

Wir theilen die heutige Discussion in den folgenden Blättern vollständig mit. —

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Berichte der Petitionscommission 1) über Sonntag's Petition, die Amtsrevisorate betreffend, 2) über die Petition der Gemeinde Geisingen, die Sportelordnung betreffend. — Discussion des Commissionsberichts von Selzam über Trefurts Motion, die Aufsicht der Stände über die Verwendung des Stiftungsvermögens betreffend.)

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Mitglieder der II. Kammer zu dem am nächsten Montag abzuhaltenden landwirthschaftlichen Feste vermöge einer ihm von Herrn Staatsrath Winter zugekommenen Nachricht einzuladen geruht habe, wozu die Einladungskarten bereits ausgegeben seyen.

Kettig von Sch. erstattet Namens der Petitionscommission über die Vorschläge des Amtsrevisors Sonntag von Gernsbach, die Amtsrevisorate in unabhängige Notariate zu verwandeln, die Taggebühren abzuschaffen und die tüchtigsten Theilungscommissäre zu Staatschreibern zu erklären, folgenden Commissionsbericht:

Meine Herrn!

In der 14. öffentlichen Sitzung hat Amtsrevisor Sonntag in Gernsbach — ein in seinem Fache bekanntlich ausgezeichnete Geschäftsmann — einen Gegenstand abermals

zur Sprache gebracht, der schon vor 11 Jahren, als nämlich der Abg. Duttlinger eine eigene Motion wegen Reform in der Verwaltung der Rechtspolizei, besonders in der Anstalt des Amtsrevisorats und Schreibereiwesens begründete, die Aufmerksamkeit der damaligen Kammer auf sich zog, jetzt aber nothwendig um so lebhafteres Interesse erregen muß, als nicht nur die alten Klagen über Mängel in diesem Zweig der Verwaltung fortbestehen, wie die auf jedem Landtag häufig einkommenden Petitionen beweisen, sondern auch mit der neuen Gemeindeordnung unsre Gemeinden und deren Vorsteher eine gewisse Selbstständigkeit und eine gänzliche Umgestaltung ihres Organismus erhalten haben, welche sich mit den Einrichtungen unserer jetzt noch bestehenden Amtsrevisorate durchaus nicht verträgt; überdies aber auch die bevorstehende Trennung der Justiz von der Administration einen wesentlichen Einfluß auf die Verfehlung der Rechtspolizeigeschäfte äußern wird. Mit Ueberreichung der Sonntagschen Petition hat daher gewiß mit Recht der Abgeordnete Duttlinger diesen allgemein wichtigen Gegenstand in der 14. öffentlichen Sitzung zur besondern Berücksichtigung Ihrer Commission empfohlen, einen Gegenstand, welcher die Bitte um Vorlage eines Gesetzes enthält, und daher nach §. 56 unserer Geschäftsordnung, wie eine von Seiten eines Ständegliedes vorgetragene Motion zu behandeln, daher zur Verathung in die Abtheilungen zu verweisen und durch eine besonders zu ernennende Commission Bericht zu erstatten seyn dürfte, wenn Sie, meine Herren, von den in der Petition und gegenwärtigem Bericht angedeuteten Hauptmomenten im Interesse der Zeit nicht die nächste Veranlassung zu einer empfehlenden Ueberweisung an das Großherzogliche hohe Staatsministerium nehmen wollten. Der Geschäftskreis des Amtsrevisorats ist durch das Organisationsedikt vom Jahr 1809 bestimmt; es fanden seither zwar einige Abänderungen

statt, in der Hauptsache aber blieb der Geschäftsumfang derselbe, ohne daß jedoch eine eigene Geschäftsinstruction erschienen ist. Es gehören hieher hauptsächlich die eigentlichen Notariats- oder Staatschreibereigeschäfte, wie solche das Landrecht bezeichnet, z. B. Contracte, Schuldschreibungen, Testamente, Erbtheilungen etc., dann wieder einzelne Administrativgegenstände, wie z. B. Aufsicht über Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, die Fertigung der Gemeinds-, Pflegschafts-, Almosen und ähnlicher Rechnungen, das Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungsanschlüsse, so wie die Fertigung verschiedener Tabellen, endlich die Revision der von den Theilungsschreibern gefertigten Geschäfte. Daß aber bei solchem Institut wesentliche, schon längst laut beklagte Mängel und Gebrechen bestehen, läßt sich nicht wohl in Abrede stellen. Im Allgemeinen ist nämlich nicht abzusehen, warum der Staat, zumal bei jetziger Gesetzgebung, mit sehr bedeutendem Kostenaufwand hier ins Mittel treten soll, warum da, wo die Gesetzgebung schon hinlängliche Anleitung giebt, und Sicherheit durch Bezeichnung der einzuschlagenden Wege gewährt, der Staatsangehörige und die Gemeinde immerhin gewissermaßen bevormundet bleiben, warum sie gerade an eine Dienststelle in solchen Angelegenheiten gebunden seyn sollen, deren Besorgung einer besondern Staatsbeaufsichtigung nicht unterliegen, sondern dem eigenen Vertrauen und der freien Wahl überlassen seyn soll, in Geschäften nämlich, welche unser Landrecht als eigentliche Staatschreiberei- oder Notariatsgeschäfte bezeichnet. Zu den Gebrechen gehört dann ferner insbesondere, daß die von den Amtsrevisoraten angestellten Theilungscommissäre, abgesehen davon, daß es den meisten an der nöthigen wissenschaftlichen Vorbildung, an dem Studium der Theorie gebricht, und sie die Rechtspolizeigeschäfte auf den Schreibstufen nur mechanisch einüben, auswärtig arbeiten, also in keiner Hinsicht der Beaufsichtigung ihrer Principale unterworfen sind, was häufig zur Folge hat, daß unvollständige, fehlerhafte Geschäfte vorgelegt werden, die bei eintretenden Revisionen mit Zeit und Kostenaufwand ganz umgearbeitet werden müssen, auch nicht selten ebenfalls sehr flüchtig, oder gar nicht von dem Amtsrevisorat geprüft werden.

(Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Mit Nummer 109 beginnt das vierte und letzte Abonnement dieser Zeitung, welches den Schluß der Verhandlungen beider Kammern und ein vollständiges Register über das Ganze enthalten wird. Ich bitte die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten, dasselbe möglichst schnell bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zufendung eintritt, die Jedem unangenehm seyn dürfte. Von den ersten drei Abonnements werden fortwährend noch Exemplare zum Subscriptionspreis abgegeben, und es sind dieselben bei mir, so wie in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg zu haben. —

Karlsruhe, den 19. Sept. 1833.

Eh. Th. Groos.

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Eh. Th. Groos.